

## **Vereinssatzung des HORIZONT e.V.**

### **§1**

1. Der Verein trägt den Namen „HORIZONT e.V.“ und ist als solcher in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 15829 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
  - 2.1 die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen, vor allem die Aufnahme und Betreuung von Obdachlosigkeit bedrohten Müttern, gemeinsam mit ihren Kindern.
  - 2.2 der Allgemeinheit dienende Maßnahmen für
    - a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
    - b) Förderung von Kunst und Kultur
    - c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
    - d) Förderung des Wohlfahrtswesens
    - e) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Angebote und Maßnahmen verwirklicht:
  - zu 2.1
    - a) Gewährung von Wohnung, Bekleidung und Verköstigung
    - b) Bildungs-, Beratungs-, Therapie- und Qualifizierungsangebote
    - c) Unterstützung hinsichtlich des Ziels, ein eigenständiges Leben führen zu können,
    - d) aktive Mitwirkung des Vereins in der Öffentlichkeit und in sozialen und wissenschaftlichen Gremien, um die Lebenssituationen der hilfebedürftigen Familien zu verbessern.
  - zu 2.2  
Der Verein stellt soziokulturelle Einrichtungen zur Verfügung, in denen die spezifischen Zielsetzungen verwirklicht werden können. Die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten

und Fertigkeiten werden vorwiegend durch eigenes Fachpersonal ausgeführt. Zu nennen sind Angebote wie:

- a) **Kindertagesstätte:** Kinderkrippe und Kindergarten mit Ganztagsbetreuung. Im Fokus stehen Sprachentwicklung und interkulturelle Kompetenz.
  - b) **Bildungsprogramme:** u.a. Hausaufgaben- und Mittagsbetreuung, Steuer-, Sprach- und Computerkurse, v.a. für Mütter und Kinder mit einem Migrationshintergrund.
  - c) **Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung:** Qualifizierungsangebote zur Erreichung von beruflichen Perspektiven.
  - d) **Kulturbühne:** Angebot zur (inter-)kulturellen Inspiration und kreativen Teilhabe, insbesondere mittels Kunst-, Musik-, Theater-, Literaturprojekten.
  - e) **Kinder- und Jugendwerkstätte:** u.a. Workshops zur Gestaltung mit Holz, Metall, Ton (Töpferei), Betrieb einer 3D-Werkstatt sowie einer Holz- und Metallwerkstatt unter pädagogischer Anleitung.
  - f) **Interaktiver Garten mit Naturspielplatz:** geschützte Spielbereiche, Urban Gardening und Freiflächen für gestalterische Tätigkeiten.
  - g) **Orte der Begegnung:** Ermöglichung der interkulturellen Begegnung und des Austauschs zur Förderung von Toleranz sowie der Steigerung der Integration und des gemeinsamen Lernens.
4. Der Verein kann seinen Satzungszweck auch durch Mittelzuwendung an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des vorstehenden Absatz 2 verfolgen. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
5. Der Verein kann seinen Satzungszweck
- a) selbst,
  - b) mittels Beauftragung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO sowie
  - c) im Rahmen von Maßnahmen der Zweckverwirklichung gemäß vorstehendem Absatz 3 sowie der Erbringung von Dienstleistungen und Nutzungsüberlassungen durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft verwirklicht, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt (§ 57 Abs. 3 AO), insbesondere mit der HORIZONT Jutta Speidel-Stiftung.

### §3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4**

1. Natürliche Personen können als aktive Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Förderndes Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der einen Antrag auch ablehnen kann. Eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Tod des Mitglieds
  - Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in schuldhafter grober Weise verletzt.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

#### **§5**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Ggf. besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB

#### **§6**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Frau Jutta Speidel wird zur Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. Der Widerruf ihrer Bestellung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den aktiven Mitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Ein Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
3. Der Vorstand ist für die satzungsmäßige Führung des Vereins und seiner Einrichtung verantwortlich.

4. Der Vorstand entscheidet insbesondere über alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bestellt die gegen Entgelt tätigen Mitarbeiter und trifft die fürsorgerischen Grundsatzentscheidungen.
5. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, falls alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin auch bestimmte Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands verteilen, für die dann dieses Mitglied in erster Linie verantwortlich ist. Zur Unterstützung im Rahmen der Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung auch besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, die den Verein innerhalb eines festgelegten Geschäftskreises – auch zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins – entweder einzeln oder gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands vertreten; die Vertretungsmacht des Vorstands bleibt hierdurch unberührt. Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB können angemessen vergütet werden, soweit die Mittel des Vereins dies gestatten.

## **§7**

1. Jedes aktive Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl von Vorstandsmitgliedern
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstands
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
3. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform (z.B. E-Mail) einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, falls mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§8**

1. Der Verein kann auf Basis eines Vorstandsbeschlusses ein Kuratorium (ohne Organfunktion) einrichten. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand ernannt.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums wird vom Vorstand festgelegt.
4. Das Kuratorium wird einberufen durch den Vorstand. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
5. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Es ist kein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
6. Das Kuratorium soll den Satzungszweck des Vereins fördern; in diesem Rahmen kann das Kuratorium auf Basis eines Vorstandsbeschlusses mit konkreten Aufgaben betraut werden.

### **§9**

1. Beiträge sind von den aktiven Mitgliedern nicht zu leisten.
2. Die Beiträge für die fördernden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§10**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte HORIZONT Jutta Speidel-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2.1 und § 2.2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(Diese Fassung der Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 20.06.2022 beschlossen.)